



FEUERWEHRVERBAND
BEZIRKE ZÜRICH & DIETIKON

Statuten

26. Januar 2018

1. Name und Sitz

Der Feuerwehrverband der Bezirke Zürich und Dietikon (FVBZD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- den Zusammenschluss aller Feuerwehren der Bezirke Zürich und Dietikon;
- die Unterstützung der gleichartigen Bestrebungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes;
- die Vertretung der Verbandsbeschlüsse an den Delegiertenversammlungen des Kantonalen Feuerwehrverbandes Zürich;
- die Aus- und Weiterbildung im Bereich des Feuerwehrwesens;
- die Durchführung von Übungen;
- die Ausbildung und Finanzierung der Jugendfeuerwehr;
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Gemeindefeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren, die Kostenanteile der Gemeinden für Spezialisten- und Jugendfeuerwehrübungen sowie über Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Feuerwehren der Gemeinden, anerkannte Betriebsfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und weitere Gruppierungen, bei welchen das Feuerwehrwesen eine zentrale Rolle spielt, können eine Mitgliedschaft beantragen.

Ein Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig mit der Anerkennung der Statuten.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der darauffolgenden Delegiertenversammlung ist vom Austritt Kenntnis zu geben.

Ein Mitglied kann von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Für einen diesbezüglichen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten notwendig.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

7. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Sie findet vor der Delegiertenversammlung des KFVZ statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand eingeladen.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand zwei Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auch dann abzuhalten, wenn es ein Fünftel der Delegierten unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand, wobei die verlangte Delegiertenversammlung innerhalb von 2 Monaten abzuhalten ist.

Der ordentlichen Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Genehmigung des Budgets;
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglementen;
- Festlegung des Arbeitsprogramms;
- Einsetzung von Kommissionen;
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein.

Jede ordnungsgemässe einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser Verhindert, so obliegt die Leitung einer Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, fällt der Präsident den Stichentscheid.

8. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- die Delegierten;
- die Mitglieder des Vorstandes;
- die Ehrenmitglieder.

9. Delegierte

Die Zahl der Delegierten der Feuerwehren wird aufgrund der Volkszählung und der Anzahl anerkannter Betriebsfeuerwehren ermittelt:

- 2 Delegierte für Gemeinden bis zu 1000 Einwohner;
- 3 Delegierte für Gemeinden bis zu 5000 Einwohner;
- 4 Delegierte für Gemeinden bis zu 10000 Einwohner;
- 5 Delegierte für Gemeinden bis zu 20000 Einwohner;
- 6 Delegierte für Gemeinden über 20000 Einwohner;
- 2 Delegierte für die Jugendfeuerwehr;
- 1 Delegierter pro Gruppierung;
- 1 Delegierter pro anerkannter Betriebsfeuerwehr.

10. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei offenen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei geheimer Wahl entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand sind nur aktive Feuerwehrleute der Bezirke Zürich und Dietikon wählbar.

Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst endet eine allfällige Mitgliedschaft im Vorstand. Auf Antrag des Vorstands, kann die Delegiertenversammlung die Amtsdauer eines nicht mehr aktiven Mitglieds verlängern, oder wiederwählen.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Führung der laufenden Geschäfte;
- die Vertretung des Vereins nach aussen;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- die Rechnungsführung;
- die Ausführung der Verbandsbeschlüsse;
- die Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Aufstellung der Traktandenliste, die Vorbereitung der Verbandsgeschäfte und Durchführung der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

12. Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung. Sie können während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

An der ordentlichen Delegiertenversammlung wird zusätzlich ein Ersatzrevisor gewählt, welcher im darauffolgenden Jahr die Funktion eines Revisors übernimmt.

13. Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Jahresbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Es bezahlen die Gemeinden des Bezirkes Dietikon bis:

- 500 Einwohner den einfachen Jahresbeitrag;
- 1000 Einwohner den zweifachen Jahresbeitrag;
- 2000 Einwohner den dreifachen Jahresbeitrag;
- 3000 Einwohner den vierfachen Jahresbeitrag;
- 4000 Einwohner den fünffachen Jahresbeitrag;
- 5000 Einwohner den sechsfachen Jahresbeitrag;
- 10000 Einwohner den zehnfachen Jahresbeitrag;
- 20000 Einwohner den fünfzehnfachen Jahresbeitrag;
- 50000 Einwohner den zwanzigfachen Jahresbeitrag.

die anerkannten Betriebsfeuerwehren den dreifachen Jahresbeitrag;

die Jugendfeuerwehr ist beitragsfrei;

die Gruppierungen den einfachen Jahresbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

14. Statutenrevision

Änderungen der Statuten bedürfen 2/3 der anwesenden Delegierten und können auf Antrag des Vorstands oder von 1/3 der Delegierten beantragt werden.

15. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Kantonalen Feuerwehr-Verband Zürich zu übergeben.

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung vom 26. Januar 2018 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Februar 2014.

Zürich, 26. Januar 2018

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Roger Graf

Marius Matter